



II- 998 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

Zahl 2.503-PräsB/71

Durchführung der Regierungserklärung
des Bundeskanzlers Dr. KREISKY vom
27. April 1970;

Anfrage der Abgeordneten MARWAN-SCHLOSSER,
TÖDLING und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 434/J

397/A.B.
zu 434/J.
Präs. am 15. März 1971

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

In Beantwortung der in der Sitzung des Nationalrates
am 17. Feber 1971 überreichten, an mich gerichteten Anfrage
Nr. 434/J der Abgeordneten MARWAN-SCHLOSSER, TÖDLING und
Genossen beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Die Bundesregierung brachte in ihrer Regierungserklärung
vom 27. April 1970 zum Ausdruck, daß sie Beratungen über eine
Reform der Landesverteidigung für geboten halte und daher eine
Kommission einsetzen werde, die Vorschläge für eine Struktur-
reform des Bundesheeres mit dem Ziel einer Herabsetzung der
Dauer des ordentlichen Präsenzdienstes von neun auf sechs
Monate auszuarbeiten hätte; hiebei müsse die Einsatzfähigkeit
von Teilen des aktiven Bundesheeres zum Schutz der österreichi-
schen Republik in allen Krisen-, Spannungs- und Katastrophen-
fällen gewährleistet sein.

Die Bundesheer-Reformkommission konstituierte sich am
15. Mai 1970 und hielt bis zum 19. Oktober 1970 sechs Plenar-

- 2 -

und 58 Ausschußsitzungen ab. Ihr gehörten neben dem Bundesminister für Landesverteidigung, dem geschäftsführenden Vorsitzenden, MinRat Dr. SAILLER, und dessen Stellvertreter, Bgdr Dr. TRUXA, folgende Mitglieder an:

- 5 Abgeordnete zum Nationalrat,
- 22 Offiziere aus dem Bundesministerium für Landesverteidigung sowie der Truppe,
- 6 zivile Beamte,
- 11 Jugend- und Studentenvertreter,
- 6 Kammer- und Gewerbevertreter,
- 2 Vertreter von Frauenorganisationen,
- je ein Vertreter der Offiziersgesellschaft und Unteroffiziersgesellschaft, Kameradschaftsbund, Kriegsoffizerverband und Gesellschaft zur Förderung der Landesverteidigung.

Als Ergebnis dieser Beratungen legte die erwähnte Kommission der Bundesregierung am 3. November 1970 einen Bericht vor, der eine Reihe von Vorschlägen betreffend eine grundlegende Reform des Bundesheeres beinhaltete.

Am 7. Oktober 1970 wurde der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden, zur Begutachtung versendet. Der auf Grund der Ergebnisse des Begutachtungsverfahrens sowie der Empfehlungen der Bundesheerreformkommission verschiedentlich abgeänderte und ergänzte Gesetzentwurf wurde dem Landesverteidigungsrat am 24. November 1970 vorgelegt. Eine einvernehmliche Auffassung hinsichtlich des in Rede stehenden Gesetzentwurfes konnte allerdings in dieser Sitzung des Landesverteidigungsrates nicht erzielt werden.

In dem Bestreben, in der Frage der Bundesheerreform doch noch eine Übereinstimmung der im Parlament vertretenen Parteien

- 3 -

zustande zu bringen, fanden in der Folge in der gegenständlichen Angelegenheit "Drei-Parteien-Gespräche" statt. Trotz weitgehender Annäherung der Standpunkte im Verlaufe der am 2. Dezember 1970, 14. Jänner, 5. Feber, 9. Feber und 18. Feber 1971 geführten Parteienverhandlungen kam es dennoch zu keiner einvernehmlichen Lösung. Die Bundesregierung sah sich daher veranlaßt, dem Hohen Haus eine Regierungsvorlage betreffend ein Bundesgesetz, mit dem wehrrechtliche Bestimmungen neuerlich geändert werden, zu unterbreiten. Diese am 2. März 1971 im Parlament eingebrachte Vorlage (350 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. Gesetzgebungsperiode) enthält folgende wesentliche Bestimmungen:

Herabsetzung der Präsenzdienstzeit von neun Monaten auf eine Grundwehrdienstzeit von sechs Monaten,

Einführung von Waffenübungen in der Form von Truppenübungen und Kaderübungen,

Einführung eines verlängerten Grundwehrdienstes für freiwillig längerdienende sowie einer angemessenen Entschädigung dieser Wehrpflichtigen,

Berufsbildungsregelung für freiwillig längerdienende Wehrpflichtige,

Herabsetzung der für Waffendienstverweigerer geltenden Dienstzeit ebenfalls auf sechs Monate entsprechend dem Prinzip der Wehrgerechtigkeit.

In diesem Zusammenhang darf auf folgende weitere Rechtsvorschriften aus dem Bereich der Landesverteidigung hingewiesen werden:

Bundesgesetz, mit dem das Wehrgesetz 1955 in der geltenden Fassung neuerlich abgeändert wird, BGBl.Nr. 184/1970:

Durch dieses Bundesgesetz wurde die Zusammensetzung des Landesverteidigungsrates, soweit es die Vertreter der im Nationalrat vertretenen politischen Parteien betrifft, neu geregelt; während nämlich für die Zahl der von den

- 4 -

politischen Parteien in den Landesverteidigungsrat zu entsendenden Vertreter bisher das Stärkeverhältnis im Hauptausschuß des Nationalrates maßgeblich war, ist hiefür nunmehr das Stärkeverhältnis im Nationalrat selbst entscheidend. Überdies wurde durch die Einfügung einer "Kontinuitätsklausel" in den genannten Paragraphen die Funktionsfähigkeit des Landesverteidigungsrates auch für jene Zeiträume sichergestellt, in denen die Mitgliedschaft der Parteienvertreter zum Nationalrat oder Bundesrat erloschen ist;

Verordnung der Bundesregierung, womit die Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer erlassen werden (ADV), BGBl. Nr. 193/1970:

Neuerlassung der Allgemeinen Dienstvorschriften für das Bundesheer unter gleichzeitiger Änderung des § 22 Abs. 1 und 2 (Aufhebung der Uniformtrageverpflichtung);

Kärntner Kreuz-Zulagengesetz 1970, BGBl.Nr. 194:

Durch die Zuerkennung einer Zulage von S 150,- bzw. S 75,- an die Inhaber des Kärntner Kreuzes sollen die besonderen Verdienste jener Personen, die an den Kärntner Abwehrkämpfen aktiv beteiligt waren, gewürdigt werden;

Verordnung der Bundesregierung, mit der die Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates geändert wird, BGBl.Nr. 376/1970:

Die gegenständliche Novellierung der Geschäftsordnung des Landesverteidigungsrates beruht auf der erwähnten Änderung des Wehrgesetzes; bei dieser Gelegenheit erfolgten überdies Klarstellungen hinsichtlich der Bestimmungen über die Angelobung der Mitglieder der Bundesregierung und der Vertreter der politischen Parteien sowie über die Vertraulichkeit der Beratungen des Landesverteidigungsrates.

Bundesgesetz, mit dem das Tapferkeitsmedaillen-Zulagengesetz 1962 neuerlich geändert wird:

Diese Novelle, die sich gegenwärtig in parlamentarischer Behandlung befindet, beinhaltet eine neuerliche Erhöhung der Tapferkeitsmedaillen-Zulagen um ein Drittel mit Wirkung vom 1. Juli 1971

Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat ferner die nachstehend angeführten Ressortübereinkommen abgeschlossen:

Ressortübereinkommen des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit dem Bundesministerium für Unterricht vom 13. Mai 1970,

- 5 -

betreffend die Befreiung von der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes für Lehrer an Pflichtschulen, an allgemein bildenden höheren Schulen und an berufsbildenden höheren Schulen sowie für Studierende an Pädagogischen Akademien, die das 25. Lebensjahr vollendet haben;

Ressortübereinkommen des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit dem Bundesministerium für Finanzen vom 21. September 1970, betreffend die Befreiung von der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes für Bedienstete der Finanzverwaltung aus öffentlichen Interessen;

Ressortübereinkommen des Bundesministeriums für Landesverteidigung mit dem Bundesministerium für Verkehr (Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen) vom 8. November 1970, betreffend die Befreiung von der Ableistung des ordentlichen Präsenzdienstes für Fahrdienstleiter-Nachwuchskräfte aus öffentlichen Interessen.

Abschließend darf auf folgende seitens des Bundesministeriums für Landesverteidigung im Erlaßwege getroffenen Maßnahmen verwiesen werden:

Befristeter Aufschub von Maturanten, die einem Hochschulstudium der Studienrichtungen Medizin, Maschinenbau, Elektrotechnik (Nachrichten- und Hochfrequenztechnik), Physik und Chemie obliegen;

Neuregelung des Begriffes "Militärischer Haarschnitt" (die seinerzeit erfolgte Festlegung der höchstzulässigen Haarlänge - 8 mm - wurde nicht beibehalten).

März 1971
Der Bundesminister

